

Wahlordnung für Briefwahl des Verbandes evangelischer Chöre in Hessen und Nassau

§ 1

Wahlzweck

Gemäß § 4,2 der Satzung wählen die Mitgliedschöre des Verbandes evangelischer Chöre in Hessen und Nassau die Fachausschüsse. Die Wahl gilt für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Vertreter der Mitgliedschöre nach § 3,2 des Chorverbandes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle nach § 5,3 vorgeschlagenen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Wahlleitung

Dem Verbandsrat obliegt die Durchführung der Briefwahl.

§ 4

Aufgaben des Verbandsrates

1. Der Verbandsrat prüft die Wahlvorschläge und stellt alle gültigen Wahlvorschläge geordnet nach Fachkreisen zusammen. Der Verbandsrat legt den jeweiligen Wahlvorschlag für die jeweilige Fachkreisversammlung unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort, Chorzugehörigkeit fest.
2. Der Verbandsrat legt den Zeitpunkt der Wahl fest (Stichtag und Uhrzeit für die Briefwahl),
3. Der Verbandsrat versendet die Briefwahlunterlagen über die Geschäftsstelle und erhält auf demselben Wege die eingehenden Wahlbriefe.
4. Der Verbandsrat teilt den Termin und den Ort der Stimmenausschüttung mit. Er nimmt die Ausschüttung der abgegebenen Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 5

Wahlvorgang

1. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem Wahlberechtigten vor der Wahl zugesandten Stimmzettels und des Briefwahlscheines ausgeübt, der in den Wahlumschlag einzulegen ist. Der Wahlumschlag ist zu verschließen und im mit Absenderangabe versehenen Rücksendebrief fristgemäß an die Wahlleitung zu senden.
2. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu fünf Namen aus der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten an der vorgesehenen Stelle ankreuzen.
Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem neutralen Wahlumschlag abgegeben wurden;
 - b) die nicht vom Wahlvorstand abgegeben wurden;
 - c) aus denen sich die Willensäußerung der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
 - d) bei denen mehr Namen als zulässig oder kein Name angekreuzt sind;
 - e) die einen Zusatz enthalten;
 - f) die in einem Rücksendebrief ohne Briefwahlschein eingesandt wurden.

3. Die Wahlberechtigten erhalten zur Durchführung der Briefwahl folgende Unterlagen rechtzeitig zugesandt;
- a) ein Anschreiben mit Erläuterungen zur Wahl
 - b) die Gesamtliste der Kandidatinnen/Kandidaten der Fachausschüsse
 - c) den Briefwahlschein
 - d) einen Stimmzettel des jeweiligen Fachkreises
 - e) einen neutralen Wahlumschlag
 - f) einen Rücksendebrief an den Wahlvorstand, der mit Namen und Anschrift der Wählerin / des Wähler zu versehen ist.

§ 6

Wahlergebnis

1. Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenzahl. Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse sind die fünf Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit sind beide Kandidatinnen/Kandidaten gewählt.
2. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu unterzeichnen ist,
3. Der Verbandsrat stellt das (vorläufige) Wahlergebnis fest und benachrichtigt die Gewählten. Erklärt eine Gewählte / ein Gewählter, dass sie / er die Wahl ablehnt, so rückt an ihre / seine Stelle die / der Gewählte mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 7

Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen werden bis zum Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Verbandsrates aufbewahrt.

§ 8

Wahlbekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen auf der Homepage des Chorverbandes und in den Kirchenmusikalischen Nachrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Chorverbands-Wahlordnung für Briefwahl wurde vom Verbandsrat am 8. Februar 2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.